Konsortialvertrag

zwischen

Stadt Schopfheim, Eigenbetrieb Stadtwerke Schopfheim

[vertreten durch ■]

[Anschrift]

- im Folgenden "**Stadt**" genannt -

und

[Name]

[vertreten durch ■]

[Anschrift]

- im Folgenden "Partner-EVU" genannt -

Inhalt

Pra	a m b e 1	3
§ 1	Bewerbung um die Gas- und um die Stromkonzession	3
§ 2	Gründung der Netzgesellschaft	4
§ 3	Abschluss von Wegenutzungsverträgen	4
§ 4	Erwerb der Netze	4
§ 5	Finanzierung	5
§ 6	Netzbetrieb und Entwicklungsperspektiven	6
§ 7	Transparenz	7
§ 8	Call-Option	7
§ 9	Steueroptimierte Ausgestaltung, Rechtsformänderung	8
§ 10	Dauer, Kündigung und Beitritt	8
§ 11	Loyalität, Durchführung und Unterstützung	9
§ 12	Kosten	. 10
§ 13	Schlussbestimmungen	. 11

Präambel

Die Konsorten verfolgen das gemeinsame Ziel, sich im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft erfolgreich auf die am 18.02.2018 auslaufende Gaskonzession und die am 31.12.2022 auslaufende Stromkonzession bei der Stadt Schopfheim zu bewerben.

Bei Erfolg in den Konzessionierungsverfahren soll das Eigentum an dem Gas- und dem Stromnetz in eine gemeinsame Netzgesellschaft übernommen werden. Die Netzgesellschaft soll die Netze zunächst zum Betrieb an das Partner-EVU verpachten. Perspektivisch soll die Möglichkeit bestehen, dass die Netzgesellschaft den Betrieb des Gas- und/oder des Stromverteilernetzes selbst übernimmt. Zudem soll die Möglichkeit bestehen, dass die Netzgesellschaft ihre Tätigkeit auf weitere leitungsgebundene Infrastrukturen und entsprechende Versorgungsleistungen ausdehnt.

Die Netzgesellschaft soll sich als kommunales und regionales Unternehmen verstehen, das sich dem Wohl der Einwohner und Unternehmen im Gebiet der Gemeinde wie seinen Kunden verpflichtet fühlt. Zentrale Ziele sind Schaffung, Erhaltung und Betrieb einer sicheren, leistungsfähigen, qualitativ hochwertigen, umweltverträglichen und effizienten Infrastruktur sowie das Angebot entsprechender, verbraucherfreundlicher und preiswerter Versorgungsleistungen. Die Geschäftspolitik soll auf die Erzielung einer insgesamt angemessenen Rendite ausgelegt werden. Die Netzgesellschaft soll umweltgerecht, nachhaltig, bürgernah und effizient wirtschaften.

Die Konsorten schließen eine Öffnung der Netzgesellschaft für weitere kommunale Gesellschafter nicht aus.

Als rechtliche Grundlage der beabsichtigten Kooperation schließen die Konsorten diesen Konsortialvertrag.

§ 1 Bewerbung um die Gas- und um die Stromkonzession

- (1) Die Konsorten werden sich gemeinsam in einer den künftigen Vorgaben des jeweiligen Konzessionierungsverfahrens entsprechenden Form auf die von der Stadt ausgeschriebene Gaskonzession und später auf die von der Stadt ausgeschriebene Stromkonzession bewerben.
- (2) Das Partner-EVU erstellt Entwürfe zu allen in den Konzessionierungsverfahren notwendigen Bewerbungs- und Angebotsunterlagen und stimmt diese mit der Stadt ab. Die Konsorten wirken mit dem Ziel zusammen, eine bestmögliche Bewerbung zu erarbeiten und einzureichen.
- (3) Die Stadt Schopfheim ist in ihrer Eigenschaft als Konzessionsgeber in keiner Weise verpflichtet, die Gaskonzession oder die Stromkonzession i. S. d. § 46 Abs. 2 Satz 1

EnWG an den Bieter oder die Netzgesellschaft zu vergeben. Die Stadt wird einen diskriminierungsfreien Wettbewerb durchführen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen, einschließlich einer etwaig notwendigen organisatorischen und personellen Trennung, treffen. Soweit der Zuschlag an einen anderen Bieter gehen sollte, kann die Kooperation in Ansehung des Gas- und/oder des Stromverteilernetzes nicht umgesetzt werden. Jegliche Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen oder Schäden, die hierdurch entstehen könnten, werden wechselseitig ausgeschlossen.

§ 2 Gründung der Netzgesellschaft

- (1) Die Konsorten gründen eine Netzgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH mit der Firma "Netzgesellschaft Schopfheim". § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Netzgesellschaft hat ihren Sitz und ihre Geschäftsräume in Schopfheim.
- (3) Die Stadt und das Partner-EVU sind an der Gesellschaft im Verhältnis von 51/49 beteiligt; spätere Veränderungen der Beteiligungsquote sind nicht ausgeschlossen.
- (4) Die Netzgesellschaft wird zunächst mit einem Stammkapital in Höhe von € gegründet.
- (5) Der Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft erhält die als **Anhang A** beigefügte Fassung.

§ 3 Abschluss von Wegenutzungsverträgen

- (1) Soweit die Bewerbung um die Gaskonzession nach § 1 erfolgreich ist, tragen die Konsorten dafür Sorge, dass zwischen der Stadt Schopfheim und der Netzgesellschaft ein entsprechender Wegenutzungsvertrag zustande kommt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Bewerbung um die Stromkonzession nach § 1 erfolgreich ist.

§ 4 Erwerb der Netze

- (1) Bei Erfolg in den Konzessionierungsverfahren tragen die Konsorten dafür Sorge, dass die Netzgesellschaft das Eigentum an dem Strom- und an dem Gasverteilernetz erlangt.
- (2) Soweit das Partner-EVU oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen Eigentümer des Gasnetzes ist, bringt es dieses Netz in die Netzgesellschaft ein bzw. sorgt für die

Einbringung des Netzes in die Netzgesellschaft. Die Netzeinbringung umfasst alle Verteilungsanlagen, die für den Betrieb des Gasnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet der Stadt Schopfheim notwendig sind, einschließlich der Zähler und Messstellen sowie der Grundstücke. Zu den notwendigen Verteilungsanlagen zählen auch gemischt-genutzte Anlagen. Der Netzeinbringung wird ein Wert zu Grunde gelegt, der dem [vom Bieter zu ergänzen] entspricht. Die nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge sowie etwaige sonstige nicht aufgelöste passivierte Investitionszuschüsse sind in Höhe ihres Restwerts in Abzug zu bringen und auf die Netzgesellschaft zu übertragen.

Die Transaktion wird wie folgt durchgeführt:

[vom Bieter zu ergänzen]

Die Einbringung erfolgt auf Grundlage von Netzeinbringungsverträgen gemäß Anhang B1 und von Grundstücksübertragungsverträgen gemäß Anhang B2.

- (3) Absatz 2 gilt hinsichtlich des Stromverteilernetzes entsprechend.
- (4) Soweit das Eigentum an dem Strom- oder Gasnetz bei einem Dritten liegt, vereinbaren die Konsorten jeweils eine gemeinsame Erwerbsstrategie. Die Erwerbsstrategie bildet die Grundlage für die Netzübernahme. Sie legt insbesondere fest, unter welchen Voraussetzungen die Übernahme des Netzes als wirtschaftlich anzusehen ist, beschreibt das Vorgehen in den Netzübernahmeverhandlungen und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen welche Maßnahmen ergriffen werden. Bei der Vereinbarung der Erwerbsstrategie sind folgende Eckpunkte zu beachten:
 - a) [vom Bieter zu ergänzen]
 - b) [vom Bieter zu ergänzen]

...

(5) Das Partner-EVU wird alle für die Netzübernahme erforderlichen Maßnahmen mit technischem und energiewirtschaftlichem Know-How unterstützen. Auf Verlangen der Stadt übernimmt das Partner-EVU die Federführung im Netzübernahmeprozess.

§ 5 Finanzierung

(1) Die Konsorten tragen als Gesellschafter der Netzgesellschaft dafür Sorge, dass die Netzgesellschaft stets mit einem angemessenen, betriebswirtschaftlich notwendigen und unter regulatorischen Gesichtspunkten optimalen Eigenkapital ausgestattet ist. Sie achten darauf, dass die optimale Eigenkapitalquote annäherungsweise dauerhaft beibehalten wird und treffen die dafür erforderlichen Maßnahmen. Sie berücksichtigen diese Vorgabe insbesondere bei der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung.

- (2) Die Konsorten führen der Netzgesellschaft vor dem Erwerb des Gas- bzw. Stromnetzes das notwendige Eigenkapital im Verhältnis ihrer Anteile zu. Gleiches gilt im Fall des Erwerbs weiterer Infrastruktureinrichtungen. Die für die Stadt geltenden haushaltsrechtlichen Vorgaben bleiben unberührt.
- (3) Entscheidungen über die Fremdkapitalaufnahme treffen die Konsorten einvernehmlich.

§ 6 Netzbetrieb und Entwicklungsperspektiven

- (1) Soweit die Bewerbung um die Konzessionen nach § 1 erfolgreich ist und die Netzgesellschaft das Netzeigentum erworben hat, tragen die Konsorten dafür Sorge, dass zwischen der Netzgesellschaft und dem Partner-EVU ein Gasnetzpachtvertrag gemäß Anhang C1 und ein Stromnetzpachtvertag gemäß Anhang C2 abgeschlossen wird. Danach ist das Partner-EVU zum ordnungsgemäßen und sicheren Netzbetrieb unter Wahrung der gesetzlichen Regelungen verpflichtet. Der Netzbetrieb richtet sich nach den als Anhang D1 und D2 beigefügten Grundlagenkonzepten.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Gasnetzpachtvertrag mit Wirkung zum Jahresende, erstmalig zum Ende des Jahres [vom Bieter zu ergänzen], beendet wird und dass die Netzgesellschaft den Netzbetrieb übernimmt. Die Stadt hat das Verlangen dem Partner EVU spätestens [vom Bieter zu ergänzen] im Voraus mitzuteilen.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Stromnetzpachtvertrag mit Wirkung zum Jahresende, erstmalig zum Ende des Jahres [vom Bieter zu ergänzen], beendet wird und dass die Netzgesellschaft den Netzbetrieb übernimmt. Die Stadt hat das Verlangen dem Partner EVU spätestens [vom Bieter zu ergänzen] im Voraus mitzuteilen.
- (4) Das Partner-EVU ist bereit, gemeinsam mit der Stadt die im Entwicklungskonzept (Anhang E) vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen, um die Netzgesellschaft auf die Übernahme des Gasnetzbetriebs vorzubereiten und einen reibungslosen und effizienten Übergang des Netzbetriebs sicherzustellen.
- (5) Das Partner-EVU ist bereit, gemeinsam mit der Stadt die im Entwicklungskonzept (Anhang E) vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen, um die Netzgesellschaft auf die Übernahme des Stromnetzbetriebs vorzubereiten und einen reibungslosen und effizienten Übergang des Netzbetriebs sicherzustellen.
- (6) Die Konsorten sind sich einig, dass die Infrastrukturgesellschaft offen dafür sein soll, ihre Tätigkeit auf sonstige leitungsgebundene Infrastrukturen und entsprechende Versorgungsleistungen auszudehnen. Hierzu gehört namentlich [vom Bieter zu ergänzen]. Der Bieter wird den Aufbau entsprechender Geschäftsfelder auf Wunsch der Stadt fachkundig unterstützen. Er ist bereit, gemeinsam mit der Stadt die im Entwicklungskonzept (Anhang E) vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.

§ 7 Transparenz

- (1) Das Partner-EVU führt für den Betrieb der von der Netzgesellschaft gepachteten Netze nach betriebswirtschaftlich anerkannten Grundsätzen ein eigenständiges Profit-Center, in dem der Netzbetrieb abgebildet wird. Für das Profit-Center wird in Ergänzung zur allgemeinen Wirtschaftsplanung des Partner-EVU eine gesonderte Wirtschaftsplanung aufgestellt. Das Ergebnis des Profit-Centers wird in Ergänzung zum Jahresabschluss des Partner-EVUs gesondert ermittelt und dargestellt. Wirtschaftsplanung und Ergebnisermittlung des Profit-Centers sind unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben, insbesondere des EnWG, nachvollziehbar darzustellen. Die Ergebnisermittlung ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.
- Partner-EVU übermittelt Stadt (2) Das der und der Netzgesellschaft Wirtschaftsplanung und die Ergebnisermittlung nach Absatz 1. Die Stadt und die Netzgesellschaft haben das Recht, alle weiteren Unterlagen anzufordern oder einzusehen, die erforderlich sind, um die Wirtschaftsplanung Ergebnisermittlung nachvollziehen zu können. Sie können zudem Auskunft verlangen über:
 - a. alle Umstände, die für die Ermittlung des Anteils an der Erlösobergrenze erforderlich sind, der im Fall eines Netzübergangs auf die Netzgesellschaft nach § 26 Abs. 2 bis 6 ARegV auf den übergehenden Netzteil entfallen würde;
 - b. die Zuordnung von Kosten und Erlösen zum verpachteten Gasverteilernetz und zum Stromverteilernetz sowie alle weiteren Informationen, die notwendig sind, um die Höhe künftiger, eigenkostenbasierter Netzentgelte der Netzgesellschaft abschätzen zu können.

§ 8 Call-Option

- (1) Die Stadt kann vom Partner-EVU verlangen, dass ihr das Partner-EVU weitere Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft im Umfang von bis zu [vom Bieter zu ergänzen] % überträgt ("Call-Option").
- (2) Die Call-Option nach Abs. 1 kann zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Monaten ausgeübt werden, erstmals jedoch nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem entweder das Eigentum am Gas- oder am Stromverteilernetz auf die Netzgesellschaft übertragen worden ist.
 - Der für den Anteilserwerb zu zahlende Kaufpreis bemisst sich anteilig am betriebsnotwendigen Eigenkapital nach der GasNEV bzw. StromNEV in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs zuzüglich des anteiligen

Kaufpreisrisikos. Das Kaufpreisrisiko ist die Differenz zwischen den kalkulatorischen Restbuchwerten zum Zeitpunkt des Netzerwerbs und dem tatsächlich gezahlten Kaufpreis. Diese Differenz wird linear über 20 Jahre abgeschmolzen. Das anteilige Kaufpreisrisiko ist das im Erwerbszeitpunkt verbleibende Kaufpreisrisiko multipliziert mit dem prozentualen Anteil des Anteilserwerbs. Ein anteiliges Kaufpreisrisiko kleiner als Euro 0 ist ausgeschlossen.

Sollte die Gesellschaft im Erwerbszeitpunkt in weiteren Sparten tätig sein, so bestimmt sich der Kaufpreis in Ansehung der weiteren Sparten auf Grundlage des objektivierten Ertragswerts nach dem Standard IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Kommt eine Einigung über den Kaufpreis nicht zustande, so entscheidet ein von dem Vorsitzer des Vorstands des IDW einzusetzender Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer sein und über Erfahrung in der Energiewirtschaft verfügen muss, verbindlich für beide Parteien. Sollte der IDW oder ein Nachfolgeinstitut nicht mehr bestehen, so entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer. Die Kosten für den Schiedsgutachter tragen die Konsorten zu gleichen Teilen.

§ 9 Steueroptimierte Ausgestaltung, Rechtsformänderung

- (1) Die Netzgesellschaft soll steueroptimiert geführt werden. Das Partner-EVU trägt rechtlich zulässige Gestaltungen zur steuerlichen Optimierung für die Stadt mit, soweit dem Partner-EVU hierdurch keine Nachteile entstehen oder diese Nachteile durch die Stadt ausgeglichen werden. Dies umfasst auf Wunsch der Stadt auch Maßnahmen zur Herstellung eines steuerlichen Querverbunds.
- (2) Die Stadt kann unter den Voraussetzungen von Absatz 1 insbesondere jederzeit die Änderung der Rechtsform der Netzgesellschaft oder den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags verlangen. Hierbei wird die Stadt die Interessen des Partner-EVU berücksichtigen. Bei der Vornahme von Änderungen ist die bisherige Verteilung der Rechte und Pflichten so weit als möglich beizubehalten.

§ 10 Dauer, Kündigung und Beitritt

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass
 - a) das Bundeskartellamt das geplante Zusammenschlussvorhaben freigegeben oder nicht beanstandet hat, sofern eine Genehmigung erforderlich ist;
 - b) die erforderlichen Gremienzustimmungen des Partner-EVU und der Stadt Schopfheim erteilt worden sind;

c) die für die Stadt Schopfheim zuständige kommunale Rechtsaufsichtsbehörde den Abschluss dieses Vertrages nicht beanstandet hat.

Der Vertrag wird mit dem Eintritt der letzten Voraussetzung wirksam. Die Konsorten verpflichten sich, die anderen Konsorten jeweils sofort vom Eintritt der einzelnen Voraussetzungen zu unterrichten.

- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Konsorten sind verpflichtet, für die Dauer ihrer Beteiligung an der Netzgesellschaft Vertragspartei dieses Konsortialvertrages zu bleiben. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Sofern ein Konsorte aus der Netzgesellschaft ausscheidet (gleich ob durch Kündigung, Austritt, Abtretung seines Anteils oder anderweitig), scheidet er auch aus diesem Vertrag aus. Wenn für den ausscheidenden Konsorten ein Rechtsnachfolger in die Netzgesellschaft eintritt, so tritt dieser auch in diesen Konsortialvertrag ein.
- (4) Für den Fall der Übertragung von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft auf einen Dritten ist sicherzustellen, dass der Dritte in diesen Vertrag eintritt.

§ 11 Loyalität, Durchführung und Unterstützung

- (1) Die Konsorten bekennen sich zu den in diesem Vertrag (einschließlich der Präambel) festgelegten Zielsetzungen. Sie werden diese Ziele nach besten Kräften fördern und die in diesem Vertrag niedergelegten Grundsätze der Zusammenarbeit stets beachten. Die Konsorten verpflichten sich, die in diesem Vertrag genannten Maßnahmen umzusetzen. Insbesondere werden sie als Gesellschafter der Netzgesellschaft alle hierfür erforderlichen Beschlüsse fassen. Soweit dieser Vertrag oder die als Anhang beigefügten Verträge Gremienvorbehalte vorsehen, bleiben diese hiervon unberührt.
- (2) Im Einzelnen verpflichten sich die Konsorten wie folgt:
 - a) Die Konsorten werden mit der Netzgesellschaft in allen Angelegenheiten einvernehmlich und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie sind der Gesellschaft zur Treue verpflichtet. Sie unterstützen die Gesellschaft nach besten Kräften und fördern ihren wirtschaftlichen Erfolg. Zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern bestehen insbesondere umfassende gegenseitige Informations-, Unterrichtungs- und Kooperationspflichten über alle geschäftsrelevanten Angelegenheiten, Entwicklungen und Perspektiven. Damit Vorteile maximiert genutzt und drohende Nachteile minimiert werden, erfolgt eine zeitnahe Abstimmung in allen regelungsbedürftigen Dingen.
 - b) Alle Konsorten werden auch untereinander in allen Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, einvernehmlich und vertrauensvoll zu deren Gunsten

- zusammenarbeiten. Die Konsorten werden sich über die laufenden Geschäftsangelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, stets informieren.
- Die Konsorten haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über vertrauliche Beratungen – und zwar auch nach ihrem Ausscheiden aus diesem Vertrag – Stillschweigen zu bewahren. Die Konsorten dürfen jedoch Informationen weitergeben an
- aa) Gremien der Konsorten insbesondere den Gemeinderat der Stadt Schopfheim
 und Mitglieder der Gremien der Gesellschafter, sofern diese ihrerseits kraft
 Gesetzes oder kraft einer entsprechenden Verpflichtungserklärung zur
 Verschwiegenheit verpflichtet sind,
- bb) Mitarbeiter der Konsorten und Mitarbeiter der mit den Konsorten verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, soweit diese Mitarbeiter in die Verwaltung, Betreuung oder Kontrolle der Beteiligung an der Netzgesellschaft einbezogen sind, sowie Berater, sofern jede der genannten Personen kraft Gesetzes oder kraft einer entsprechenden Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit verpflichtet ist,
- cc) Dritte, wenn die Konsorten auf Grund Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde dazu verpflichtet sind,
- dd) Dritte, wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt ist, ohne dass dabei gegen die in diesem Vertrag festgelegte Verpflichtung zum Stillschweigen verstoßen wurde.
- (3) Soweit in diesem Vertrag vorgesehen ist, dass verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i.S. der §§ 15 ff. AktG Verpflichtungen erfüllen, ist der Vertragspartner vollumfänglich dafür verantwortlich, dass solche Unternehmen diesen Verpflichtungen nachkommen.

§ 12 Kosten

Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, trägt jeder Konsorte seine Kosten im Zusammenhang mit diesem Vertrag selbst; gemeinsame Kosten der Konsorten im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden von den Konsorten anteilig im Verhältnis ihrer (zukünftigen) Kapitalanteile an der Netzgesellschaft getragen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag samt Anhängen enthält alle zwischen den Konsorten zum Gegenstand dieses Vertrags getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht. Dieser Vertrag impliziert mit Ausnahme des Gas- und des Stromnetzpachtvertrags und des kaufmännischen Betriebsführungsvertrags keine Konzessionen oder Aufträge, weder im Verhältnis der Stadt Schopfheim zur Netzgesellschaft noch im Verhältnis von Netzgesellschaft und Bieter. Die etwaige Vergabe weiterer Konzessionen und Aufträge erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften. Ein Kontrahierungszwang besteht nicht.
- (2) Die Bestimmungen dieses Konsortialvertrags gehen denen des Gesellschaftsvertrags der Netzgesellschaft sowie den sonstigen in diesem Konsortialvertrag genannten Verträgen im Zweifel vor, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Netzgesellschaft.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Konsorten verpflichten sich, soweit zulässig, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

[Ort], den	[Ort], den
[Unterzeichner]	[Unterzeichner]

Anhänge zu diesem Vertrag:

Anhang A: Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft

Anhang B1: Netzeinbringungsverträge

Anhang B2: Grundstücksübertragungsverträge

Anhang C1: Gasnetzpachtvertrag

Anhang C2: Stromnetzpachtvertrag

Anhang D1: Grundlagenkonzept Gasnetzbetrieb

Anhang D2: Grundlagenkonzept Stromnetzbetrieb

Anhang E: Entwicklungskonzept